

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 10

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umstrittener Unterstützungswohnsitz

Mit Entscheid vom 29. November 1984 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Beschwerde der Exekutive einer zugerischen Gemeinde gegen die Regierung in einem Fall von Unterstützungswohnsitz ab. Die Urteilsbegründung ist von grundsätzlicher Bedeutung und deshalb von allgemeinem Interesse. Die Zwischentitel sind von der Redaktion eingefügt.

Mit Entscheid vom 5. März 1984 wies der Regierungsrat des Kantons Zug eine Verwaltungsbeschwerde des Gemeinderates A. gegen die Direktion des Innern betreffend Unterstützungswohnsitz in Sachen W. ab und bestätigte die Feststellung der Vorinstanz, dass die unterstützungsbedürftigen U. W., geb. 24. Januar 1955, und deren Sohn S. W., geb. 10. November 1974, beide von X., in der Einwohnergemeinde A. je einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben.

Argumente der Regierung ...

Zur Begründung führt der Regierungsrat an, U. W. habe seit ihrem Wegzug aus der Gemeinde A. keinen neuen Wohnsitz begründet. Einen Entscheid darüber, wo sie sich niederlassen wolle, habe sie bis zur Einweisung in die Klinik auch nicht getroffen. Dies werde damit belegt, dass sie in der Gemeinde B. lediglich ein Personalzimmer im Hotel Y. gemietet habe. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (BG, SR 851.1), auf welche sich der Gemeinderat A. nun berufe, um seine Unzuständigkeit zu beweisen, seien nur auf das interkantonale Verhältnis anwendbar. Für das innerkantonale Verhältnis fehle es an einer Regelung, weshalb die Normen des ZGB angewendet werden müssten. Danach bleibe der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen bestehen. Der Unterstützungswohnsitz von U. W. befinde sich daher in der Gemeinde A.

Da S. W. nicht bei seiner Mutter wohne und in einem Heim untergebracht sei, richte sich sein Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 21 lit. c des Bundesgesetzes nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz seiner Mutter, wobei wiederum die Zuständigkeit der Gemeinde A. gegeben sei.

... und des Gemeinderates A.

Gegen diesen Entscheid erhob der Gemeinderat A. am 3. April 1984 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er stellt

den Antrag, der Beschluss des Regierungsrates vom 5. März 1984 sei aufzuheben und derjenige des Gemeinderates vom 13. September 1983, worin festgehalten werde, dass U. und S. W. ihren Unterstützungswohnsitz nicht mehr in A. hätten, sei in Rechtskraft zu setzen. Es wird geltend gemacht, bei der innerkantonalen Regelung des Unterstützungswohnsitzes bestünden Gesetzeslücken, welche nun mit Präjudiz zu schliessen seien.

In der Begründung wird vorgebracht, die Entscheide des Regierungsrates und der Direktion des Innern würden § 57 Abs. 2 des Gemeindegesetzes missachten. Danach hätte sich U. W., die Ende April 1983 aus A. weggezogen sei, in der Gemeinde B. anmelden müssen. U. W. habe die Absicht gehabt, sich in B. niederzulassen. So habe sie denn im Hotel Y. ein Personalzimmer für drei Monate gemietet. Mit der Miete dieses Zimmers sei auch das erforderliche Standortquartier vorhanden gewesen, welches für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes ausreiche. Ausserdem kenne das Bundesgesetz keine Bestimmung, wonach der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen weiter bestehen bleibe. Die Gemeinde A. komme als Unterstützungswohnsitz somit nicht in Frage.

Der ortsüblichen Praxis entspreche im übrigen das Deponieren des Heimatscheines von U. und S. W. bei der Bürgerkanzlei X. durch die Einwohnerkontrolle A. Nachdem durch die Ortspolizei festgestellt worden sei, dass sich Frau W. seit mehr als einem Monat nicht mehr in der Gemeinde A. aufgehalten habe, habe man diesen Schritt unternommen. Man habe auch nicht gewusst, wo sich Frau W. aufhalte. Von einer «Abschiebung» eines unbequemen Falles könne keine Rede sein.

Mit Vernehmlassung vom 1. Mai 1984 beantragt der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Die Eingabe des Beschwerdeführers enthalte im Vergleich zum Verwaltungsbeschwerdeverfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht neue Gesichtspunkte. Ausserdem komme es bei der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes weniger auf die polizeiliche Anmeldung als auf die Absicht dauernden Verbleibens an, weshalb dieser Einwand des Gemeinderates A. unbeachtlich sei. Es könne auch nicht von massiven Lücken in der gesetzlichen Regelung gesprochen werden, wenn für die Beantwortung einer konkreten Frage die Einzelnorm fehle.

Die Erwägungen des Verwaltungsgerichtes

1. Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976 ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen Entscheide des Regierungsrates zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und entspricht den übrigen formellen Voraussetzungen, weshalb sie zu prüfen ist.

2. U. W. wohnt seit dem 3. August 1976 im Kanton Zug. Am 21. September 1982 zog sie mit ihrem Sohn S. nach A., wo sie eine Arbeit als Serviertochter in einem Restaurant aufnahm. Wegen häufiger Absenzen wurde ihr die Stelle

am 20. November 1982 gekündigt. Darauf zog sie zu einem geschiedenen Bekannten in dessen Heim in A., wo sie den Haushalt führte und seine zwei Kinder betreute. Nachdem sich die Beziehung zu ihrem Bekannten stark verschlechtert hatte, musste sie die Bleibe in A. verlassen und bezog mangels anderweitiger Möglichkeiten ein Mansardenzimmer im Hotel Y. in B., welches sie für die Zeit vom 1. Mai bis 1. August 1983 mietete. Am 2. Mai 1983 trat sie eine Stelle bei der Firma Z. in C. an. Bereits am 17. Juni 1983 musste sie wegen ihrer Tablettensucht notfallmässig ins Kantonsspital Zug eingewiesen werden. Nach weiteren Erholungs- und Klinikaufenthalten trat sie eine mehrmonatige Entwöhnungskur in Herzogenbuchsee an. Nach den Aussagen ihrer Betreuerin vom Sozialmedizinischen Dienst lebte sie in ihrem Mansardenzimmer in chaotischen Verhältnissen. Eine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle in B. erfolgte nicht, da U. W. beabsichtigte, in der Nähe ihres neuen Arbeitsplatzes, in B. oder C., eine Wohnung zu suchen. In A. hatte sie sich nicht abgemeldet. Ihre Papiere wurden von der Gemeindekanzlei dem Heimatort X. zugestellt.

Der Gemeinderat macht geltend, U. W. wäre verpflichtet gewesen, sich in B. anzumelden. Sie sei aus der Gemeinde weggezogen, ohne zu beabsichtigen, in absehbarer Zeit zurückzukehren. Damit sei der Unterstützungswohnsitz in A. dahingefallen. Es sei möglich, dass eine Zeitlang oder dauernd kein Unterstützungswohnsitz bestehe. Der Regierungsrat nimmt eine Gesetzeslücke an, welche im Sinne von Art. 24 Abs. 1 ZGB zu schliessen sei.

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 BG). Der Bedürftige hat seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 BG). Es ist auch unbestritten, dass U. W. einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde begründet hat. Im interkantonalen Verhältnis endet der Unterstützungswohnsitz mit dem Wegzug aus dem Kanton, wenn der Bedürftige nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit zurückzukehren. Der Eintritt in eine Anstalt beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht. U. W. hat somit nach wie vor einen Unterstützungswohnsitz im Kanton Zug.

Gemäss Art. 12 BG obliegt die Unterstützung der Schweizer Bürger dem Wohnkanton. Der Kanton bezeichnet das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde. Gemäss Art. 35 Abs. 2 BG erlassen die Kantone die Ausführungsbestimmungen und passen die kantonalen Vorschriften an. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 11. Dezember 1978 (VO, BGS 861.12). In § 2 Abs. 1 Bst. a VO werden als unterstützungspflichtige Gemeinwesen für ihre Einwohner mit schweizerischem Bürgerrecht, soweit sie nicht Zuger Kantonsbürger sind, die Einwohnergemeinden bezeichnet. Im übrigen gelten gemäss § 9 VO die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss auch für die Regelung innerkantonomer Unterstützungsfragen, soweit sie nicht anderwärts geregelt sind. Eine anderweitige kantonale Regelung über Beginn und Ende des gemeindlichen Unterstützungswohnsitzes ist nicht getroffen worden, so dass sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten. Dabei ist zunächst den Vorinstan-

zen beizupflichten, dass in der Gemeinde B. kein Unterstützungswohnsitz beründet wurde. U. W. ist nicht in der Absicht dauernden Verbleibens nach B. gezogen. In einer Notlage hat sie vorübergehend eine Mansarde gemietet, um sich nach einer dauernden Bleibe umzusehen. Sie hat sich auch nicht polizeilich angemeldet. Andererseits ist sie aus der Gemeinde A. weggezogen, wohl ohne Absicht, in absehbarer Zeit zurückzukehren. Würde nur auf Art. 9 BG geachtet, so würde, wie die Gemeinde ausführt, kein Unterstützungswohnsitz in einer zugerischen Gemeinde bestehen. Andererseits bleibt aber der Unterstützungswohnsitz im Kanton bestehen, bis der Bedürftige aus dem Kanton wegzieht und nicht die Absicht hat, in absehbarer Zeit zurückzukehren. Es ergibt sich daraus, dass die interkantonalen Normen nicht unbesehen auch im innerkantonalen Verhältnis angewendet werden können. Andernfalls könnte der Fall eintreten, dass ein Unterstützungswohnsitz im Kanton besteht und der Kanton zur Bezeichnung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens verpflichtet ist, andererseits aber in keiner Gemeinde ein Unterstützungswohnsitz bestehen würde. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten denn auch nur sinngemäss und behalten anderweitige Regelungen vor. Ausserdem darf nicht damit gerechnet werden, dass der Ordnungsgeber ohne weiteres Lücken im innerkantonalen Unterstützungswesen in Kauf genommen hat, weil dies stossend wäre. Der Regierungsrat hat deshalb ergänzend Art. 24 Abs. 1 ZGB beigezogen, wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt. Damit wird ergänzend auf die im ZGB niedergelegte Grundordnung des Wohnsitzrechtes zurückgegriffen. Ausserdem werden durch diese Lösung am ehesten Konflikte mit dem Verbot der Abschiebung gemäss Art. 10 BG vermieden. Die Vorinstanzen haben somit zu Recht festgestellt, dass U. W. in der Gemeinde A. ihren Unterstützungswohnsitz hat.

3. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c BG hat das unmündige Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörden, unter deren Vormundschaft es steht oder, wenn es nicht dauernd bei den Eltern lebt, bei Bevormundung stehen würde. Diese Bestimmung richtet sich auf das interkantonale Verhältnis und knüpft an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff an. Zuständig zum Entzug der elterlichen Gewalt und damit zur Bevormundung sind grundsätzlich die Behörden am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes bestimmt sich wiederum nach demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt (Kommentar Thommet, Rz 117).

S. W. steht nach wie vor unter der elterlichen Gewalt seiner Mutter, lebte jedoch in den vergangenen Jahren in verschiedenen Heimen. Nach Art. 25 ZGB leitet sich sein Wohnsitz von demjenigen seiner Mutter ab. U. W. hat ihren Wohnsitz nach wie vor in der Gemeinde A. Folglich müsste ihr Sohn auch im Kanton Zug unter Vormundschaft gestellt werden, woraus sich ergibt, dass sich sein Unterstützungswohnsitz auch in der Gemeinde A. befindet.

4. Paragraph 25 VRG gestattet die Kostenbefreiung, wenn das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt. Dies ist hier der Fall.

Drogendelikt, Vermögenseinziehung und soziale Eingliederung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der nach Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a des Strafgesetzbuches (StGB) grundsätzlich als Erlös aus einer deliktischen Handlung einzuziehende Vermögenswert kann aus Gründen der Eingliederung des Täters in die Gesellschaft niedrig angesetzt werden. Bei einer deliktischen Vermittlertätigkeit auf Provisionsbasis ist nicht der umgesetzte Betrag, sondern nur die Provision einzuziehen. Dies ist namentlich im illegalen Betäubungsmittelhandel von Bedeutung.

Im Kanton Zürich hatte ein 19jähriger Mann in mehreren Malen etwa 8 kg Haschisch zu einem Preis von ca. 56 000 bis 64 000 Franken gekauft und – mit einem Zuschlag von 50 Rappen pro Kilo – zu ungefähr 60 000 bis 68 000 Franken weiterverkauft. Anlässlich seiner Verurteilung wurde er verpflichtet, den erzielten Gesamtgewinn von 4000 Franken der Staatskasse abzuliefern.

Die Staatsanwaltschaft führte hiegegen eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde. Das zürcherische Obergericht hatte nach ihrer Meinung sein Ermessen im Sinne von Art. 58 StGB überschritten, als es die Ersatzforderung von 60 000 auf 4000 Franken herabsetzte. Das gehe beim ledigen, arbeitsfähigen, 19jährigen Delinquenten, der weder Schulden noch Unterstützungspflichten, sondern ein Vermögen von 6000 Franken habe, nicht an. Die Staatsanwaltschaft sei, indem sie die Ersatzforderung des Staates auf 30 000 Franken beziffert hatte, den finanziellen Verhältnissen des Täters schon ausserordentlich entgegengekommen.

Ausnahme vom Bruttoprinzip?

Ob im vorliegenden Fall nach dem sonst von der Rechtsprechung angewandten Bruttoprinzip der Verkaufspreis der Drogen von rund 60 000 Franken (ohne Abzug des Aufwandes) überhaupt den grundsätzlich einzuziehenden Vermögenswert im Sinne von Art. 58 StGB darstelle, bezeichnete jedoch der Kassationshof des Bundesgerichtes als fraglich. Die Tätigkeit des Delinquenten hatte beim «Kauf» und «Verkauf» Züge einer mit Provision vor sich gehenden Vermittlertätigkeit, bei der es nicht angeht, den Verkaufspreis als unrechtmässigen Vermögensvorteil einzusetzen. Es stand hier nicht fest, ob der Täter eigene Geldmittel zum Beschaffen von Drogen eingesetzt und sie dann samt Gewinn durch das Absetzen der Betäubungsmittel vom Abnehmer wieder erlangt hatte. Sollte er kein eigenes Geld investiert haben, so käme das Bruttoprinzip nicht zur Anwendung. Dann würde nur die bezogene Provision von 4000 Franken den einzuziehenden Vorteil darstellen.

Darüber musste indessen nicht abschliessend entschieden werden. Der Täter hatte eine Lehre als Lastwagenchauffeur begonnen und musste mit dem

bescheidenen Lohn von monatlich 1000 Franken auskommen. Ausserdem hatte er neben der hier in Frage stehenden Ersatzforderung des Staates für die illegal gehandelte Ware auch noch weiteren Verpflichtungen aus dem Strafverfahren zu genügen (Anwalts- und Gerichtskosten). Wenn man von dem in den nächsten Jahren zu erwartenden, sehr tiefen Einkommen ausgehe, sei anstelle einer Zahlungserleichterung eine Reduktion des abzuschöpfenden Betrags zulässig, um die Eingliederung des jugendlichen Bestraften in die Gesellschaft zu erleichtern, hiess es im Bundesgericht. Dieses fand, das Obergericht habe – selbst wenn man von einem Verkaufspreis von 60 000 Franken ausgehen müsste – die absolut unterste Abschöpfungsgrenze (in Höhe des Nettogewinns) nicht unterschritten. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde deshalb abgewiesen.

Abstrakte Umschreibung des schweren Falles

Aber auch der Täter hatte eine erfolglos bleibende eidg. Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Mit dieser hatte er sich u.a. dagegen gewandt, dass das Obergericht sein Verhalten unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes in sachlicher Hinsicht (BGE 109 IV 143, Erwägung 3 mit Verweisungen) wie in subjektiver Beziehung (BGE 104 IV 212 ff.) als «schweren Fall» im Sinne von Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a des Betäubungsmittelgesetzes qualifiziert hatte (was der Fall ist, wenn der Täter weiss oder wissen muss, dass die Möglichkeit der Gefährdung vieler Menschen besteht). Er brachte vor, der von ihm gehandelte Haschisch sei von vornherein nur für einen kleinen Kreis von fünf oder sechs Personen bestimmt gewesen.

Ein besonders schwerer Fall liegt indessen nach der genannten Bestimmung schon vor, wenn die Menge sachlich geeignet ist, eine gesundheitliche Gefährdung für viele herbeizuführen. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem der Nachweis nicht erforderlich ist, dass die Gefahr verwirklicht oder vom Täter gewollt war (BGE 108 IV 65, Erw. 2 mit Hinweisen). Es genügt, wenn der Täter um die sachlichen Umstände, denen zufolge seine Widerhandlung die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, weiss oder darauf schliessen muss (BGE 104 IV 213, Erw. 4). (Urteil vom 21. Februar 1985)

Dr. R. B.